

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

10. Jahrgang, Nr. 12 · Prenzlau, den 9. Dezember 2003 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1: *Bekanntmachung der Beschlüsse der 1. Sitzung des Kreistages am 24.11.2003 (konstituierende Sitzung)*
- Seite 10: *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung des Kreistages Uckermark*
- Seite 11: *Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark*

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 1. SITZUNG DES KREISTAGES AM 24.11.2003 (KONSTITUIERENDE SITZUNG)

zu TOP 4. (Wahl des Vorsitzenden des Kreistages sowie seines 1. und 2. Stellvertreters und Verpflichtung der Abgeordneten)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 121/2003)

Wahl des Vorsitzenden des Kreistages

„Der Kreistag wählt gemäß § 7 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach zum Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.“

Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages

„Der Kreistag wählt gemäß § 7 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark Herrn Roland Klatt zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.“

Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages

„Der Kreistag wählt gemäß § 7 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark Frau Irene Wolff-Molorciuc zur 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.“

zu TOP 9. (Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung))

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 134/2003)

zu TOP 9.1. (Antrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.:134/2003 – Änderung des § 18 Absatz 2 Hauptsatzung (DS-Nr.: 138/2003))

zu TOP 9.1.1 (Änderungsantrag des Abgeordneten Herrn Groß, PDS-Fraktion, zur DS-Nr. 138/2003)

Herr Groß beantragt, den Antrag der SPD-Fraktion DS-Nr.: 138/2003 dahingehend zu verändern, dass die Formulierung des ersten Satzes zu § 18 Abs. 2 Hauptsatzung wie folgt geändert wird:

„Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten und einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten bestellen.“

Der Kreistag stimmt dem Antrag von Herrn Groß mehrheitlich zu.

*„Der Kreistag beschließt mehrheitlich unter Berücksichtigung des beschlossenen Antrages:
„Der § 18 Abs. (2) der Hauptsatzung wird folgendermaßen verändert:*

(2) Der Kreistag kann einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten und einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten bestellen. Die jeweiligen Beauftragten werden gemäß § 62 LKrO vom Landrat vorgeschlagen. Es ist Aufgabe der jeweiligen Beauftragten, die Belange der Senioren bzw. der Behinderten im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.“

Der Kreistag beschließt einstimmig unter Berücksichtigung der beschlossenen Anträge:

„Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung).“

zu TOP 10. (Bestimmung der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 122/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag bestimmt gem. § 47 Abs. 4 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl., S. 433) i. d. zurzeit gelt. Fassg. i. V. m. § 12 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark die in der Anlage 1 zur Drucksache aufgeführten Mitglieder des Kreisausschusses sowie deren Vertreter für die Dauer der Wahlperiode.“

(Ausschussbesetzung s. Anlage)

zu TOP 11. (Wahl eines Wahlprüfungsausschusses) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 123/2003)

„Der Kreistag wählt einstimmig auf der Grundlage des § 56 (1) Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 01 S. 198) die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses.“

(Ausschussbesetzung s. Anlage)

zu TOP 12. (Wahl der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 124/2003)

Der Kreistag wählt einstimmig in offener Abstimmung:

Der Kreistag wählt die Abgeordneten des Kreistages bzw. sachkundigen Bürger als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

(Ausschussbesetzung s. Anlage - Liste A (Anlage zum Beschluss DS-Nr.: 124/2003)

Der Kreistag wählt aus der vorliegenden Liste 6 anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(Ausschussbesetzung s. Anlage - Liste B (Anlage zum Beschluss DS-Nr.: 124/2003)

„Der Kreistag wählt auf der Grundlage des § 13 Hauptsatzung i. V. m. dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 19.12.1991 i. d. Fassung der Änderung v. 06.06.97

und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark die stimmberechtigten Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß Anlage 1.“

zu TOP 13. (Ernennung eines Stellvertreters des Kreisbrandmeisters)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 115/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt mit Wirkung vom 01. 01. 2004 auf Vorschlag des Landesbrandmeisters, Herrn Einhard Brosinsky, zum Stellvertreter des Kreisbrandmeisters als Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.“

zu TOP 14. (Weitere Ausschüsse des Kreistages) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 125/2003)

Der Kreistag stimmt einstimmig den vorgeschlagenen 3 freiwilligen Ausschüssen zu.

Der Kreistag stimmt der Variante 2 c mehrheitlich zu und beschließt:

„Die Ausschüsse sollen aus jeweils 13 Mitgliedern und 13 stellvertretenden Mitgliedern bestehen.“

Der Kreistag beschließt mit 36 Ja-Stimmen und 13 Gegenstimmen unter Berücksichtigung der beschlossenen Variante zum 2. Teil des Beschlussvorschlages:

„1. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 44 (1) Landkreisordnung (LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. gelt. Fassg. in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark, die in der Anlage 1 zur Drucksache aufgeführten weiteren Ausschüsse des Kreistages zu bilden.

2. Die Ausschüsse sollen aus jeweils 13 Mitgliedern und 13 stellvertretenden Mitgliedern bestehen.

3. Die Fraktionen des Kreistages werden aufgefordert, bis zum 09.12.2003 Vorschläge für die personelle Besetzung der zu bildenden Ausschüsse zu benennen.“

(Benennung der weiteren Ausschüsse s. Anlage)

zu TOP 15. (Sachkundige Einwohner für die weiteren Ausschüsse des Kreistages)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 126/2003)

Der Kreisausschuss beschließt mit 37 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen:

„1. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 44 (7) Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark, für die weiteren Fachausschüsse des Kreistages jeweils

a) 3 sachkundige Einwohner des Landkreises (bei 12 oder 13 Abgeordnete je Ausschuss) zu berufen.“

Der Kreistag beschließt mit 38 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen unter Berücksichtigung der beschlossenen Variante zum 1. Teil des Beschlussvorschlages:

„1. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 44 (7) Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark, für die weiteren Fachausschüsse des Kreistages jeweils 3 sachkundige Einwohner des Landkreises (bei 12 oder 13 Abgeordnete je Ausschuss) zu berufen.

2. Die Fraktionen des Kreistages werden aufgefordert, bis zum 09.12.2003 Vorschläge für die personelle Besetzung der zu bildenden Ausschüsse zu machen. Die Anzahl der durch die einzelnen Fraktionen zu berufenden sachkundigen Einwohner je Ausschuss ist der Anlage 2 zu entnehmen und regelt sich analog der Sitzverteilung der Fraktionen in den Ausschüssen.“

zu TOP 16. (Wahl der Regionalräte und deren Stellvertreter für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 131/2003)

Der Kreistag wählt einstimmig in offener Abstimmung:

„Der Kreistag wählt auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen – und Sanierungsplanung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 5), § 5

Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim in der Fassung der Änderung durch die 8. Regionalversammlung am 19.10.1998 sowie gemäß § 44 (6) Landkreisordnung (LKrO) die Regionalräte und deren Stellvertreter für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim gemäß Anlage 1.“

(Übersicht der Regionalräte und deren Stellvertreter s. Anlage)

zu TOP 17. (Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 132/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen:

„Der Kreistag bestellt, die in der Anlage 1 aufgeführten Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark.“

(Übersicht der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark s. Anlage)

zu TOP 18. (Bestellung und Abberufung der Vertreter des Landkreises in Organen von Unternehmen und Vereinen)

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 133/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen:

„1. Der Kreistag entsendet die in der Anlage A aufgeführten Personen in die dort aufgeführten Organe der Gesellschaften und Vereine.“

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen:

„1. Der Kreistag entsendet die in der Anlage A aufgeführten Personen in die dort aufgeführten Organe der Gesellschaften und Vereine.

2. Der Kreistag ruft die in der Anlage B aufgeführten Personen mit Wirkung vom 01.01.2004 von ihrer Funktion aus den dort aufgeführten Organen der Gesellschaften ab.“

(Übersicht der Vertreter des Landkreises in Organen von Unternehmen und Vereinen s. Anlage)

zu TOP 19. (Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Polizeibeirates) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 127/2003)

„Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages als Vertreter des Landkreises Uckermark die in der Anlage 1 Benannten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Frankfurt (Oder).“

(Übersicht der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) s. Anlage)

zu TOP 21. (Anträge an den Kreistag)

zu TOP 21.1 (Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zum Schutz der Kulturlandschaft / Herstellung des Gleichgewichts alternativer Energieträger (DS-Nr.: 129/2003)

Herr von Lentzke legt einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zur DS-Nr.: 129/2003 mit folgendem Wortlaut vor:

„Der letzte Teilabschnitt des letzten Satzes im ersten Abschnitt soll wie folgt geändert werden:
, bekundet der Kreistag seinen politischen Willen die Kulturlandschaft in der Uckermark zu schützen und das Gleichgewicht zwischen den alternativen Energieträgern in der Uckermark herzustellen.“

Der Kreistag beauftragt deshalb die Verwaltung bis zum Kreistag im April ...“

Der Kreistag stimmt mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung dem Antrag DS-Nr.: 129/2003 mit den beschlossenen Änderungen zu und beschließt:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung und dem Wunsch, die Kulturlandschaft in der Uckermark mit ihren landschaftlichen Besonderheiten, ihren weiten Sichten, ihren Kranichzügen im Frühjahr und Herbst nicht nur als wirtschaftliche Grundlage für eine weitere touristische Arbeitsplatzentwicklung zu erhalten, sondern auch mit Blick auf zukünftige Generationen unversehrt weitergeben zu wollen, bekundet der Kreistag seinen politischen Willen die Kulturlandschaft in der Uckermark zu schützen und das Gleichgewicht zwischen den alternativen Energieträgern in der Uckermark herzustellen.“

Der Kreistag beauftragt deshalb die Verwaltung bis zur Kreistagsitzung im April 2004

1. Alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, wie dieses Ziel erreicht werden

kann und dem Kreistag schriftlich einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

2. Der Bericht soll insbesondere darauf eingehen:

a) welche Möglichkeiten noch bestehen, in den ausgewiesenen Gebieten weitere Genehmigungen zu verhindern

b) welche Möglichkeiten es gibt, den Regionalplan dahingehend zu überarbeiten, dass eine Reduzierung der ausgewiesenen Flächen erfolgt

c) in den Genehmigungsverfahren nach gegenwärtiger Rechtslage eine Höhenbegrenzung durchzusetzen“

zu TOP 21.2 (Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zum Krisengipfel „Windplanung“) (DS-Nr.: 128/2003)

Herr Koeppen beantragt im Namen der CDU-Fraktion, den vorliegenden Antrag zur fachlichen Beratung in den Ausschuss für Regionalentwicklung zu verweisen und erst danach im Kreistag darüber abzustimmen.

Der Kreistag stimmt diesem Antrag mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

Der Antrag DS-Nr.: 128/2003 wird zur fachlichen Beratung in den Ausschuss für Regionalentwicklung verwiesen und ist danach erneut dem Kreistag zur Abstimmung vorzulegen.

zu TOP 21.3 (Antrag des Landrates zur Unterstützung der Oderschiffahrt) (DS-Nr.: 141/2003)

Der Kreistag stimmt diesem Antrag mehrheitlich mit 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag des Landkreises Uckermark unterstützt die Initiative der Landtagsabgeordneten der Uckermark bezüglich des Duty-free-Verkehrs zwischen Deutschland und Polen und schließt sich voll inhaltlich dem Schreiben vom 17.11.2003 (Anlage) an Herrn Bundesminister Eichel an.“

Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien (Anlage zu den Beschlüssen der DS-Nr. 122/2003, 123/2003, 124/2003, 125/2003, 127/2003, 131/2003, 132/2003 und 133/2003)

Anlage 1 (Anlage zum Beschluss der DS-Nr.: 122/2003)

Besetzung des Kreis Ausschusses:

Lfd.-Nr.	Fraktion	Mitglied Name, Vorname	Vertreter Name, Vorname
1.	CDU	Boldt, Siegfried	Banditt, Wolfgang
2.	CDU	Koeppen, Jens	Waldow, Hans-Jürgen
3.	CDU	Wichmann, Henryk	von Arnim, Alard
4.	SPD	von Lentzke, Hans-Christian	Hoffmann, Wolfgang
5.	SPD	Haffer, Gustav-Adolf	Hoppe, Jürgen
6.	SPD	Bretsch, Frank	Rückert, Barbara
7.	PDS	Wolff-Molorciuc, Irene	Groß, Thomas
8.	PDS	Rohne, Gerhard	Moser, Hubert
9.	RETTET DIE UCKERMARK	Hartwig, Bernd	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim
10.	FDP	Regler, Gerd	Dr. Schwill, Gernot
11.	BAUERNVERBAND	Korrmann, Rainer	Knop, Joachim
12.	GRÜNE/B 90	Resch, Roland	Dr. Heise, Günter

Der 13. Sitz im Kreis Ausschuss ergibt sich aus § 47 Abs. 2 Satz 1 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark:

13.	Landrat	Schmitz, Klemens	Die Vertretung des Landrates erfolgt gem. § 55 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 19 Abs. 3 Hauptsatzung
-----	---------	------------------	--

Anlage 1 (Anlage zum Beschluss der DS-Nr.: 123/2003)

Besetzung des Wahlprüfungsausschusses:

Lfd.-Nr.	Fraktion	Mitglied Name, Vorname	Vertreter Name, Vorname
1.	CDU	Boldt, Siegfried	Banditt, Wolfgang
2.	CDU	Koeppen, Jens	Waldow, Hans-Jürgen
3.	CDU	Wichmann, Henryk	von Arnim, Alard
4.	SPD	von Lentzke, Hans-Christian	Hoffmann, Wolfgang
5.	SPD	Haffer, Gustav-Adolf	Hoppe, Jürgen
6.	SPD	Bretsch, Frank	Rückert, Barbara

7.	PDS	Wolff-Molorciuc, Irene	Groß, Thomas
8.	PDS	Rohne, Gerhard	Moser, Hubert
9.	RETTET DIE UCKERMARK	Hartwig, Bernd	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim
10.	FDP	Regler, Gerd	Dr. Schwill, Gernot
11.	BAUERNVERBAND	Korrmann, Rainer	Knop, Joachim
12.	GRÜNE/B 90	Resch, Roland	Dr. Heise, Günter
13.	Landrat	Schmitz, Klemens	Die Vertretung des Landrates erfolgt gem. § 55 Abs. 1 LKRö i. V. m. § 19 Abs. 3 Hauptsatzung

Anlage 1: - Liste A (Anlage zum Beschluss **DS-Nr.: 124/2003**)

Jugendhilfeausschuss (JHA)

Abgeordnete des Kreistages bzw. sachkundige Bürger als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

Lfd.-Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.	CDU	Wichmann, Henryk Hospitalstraße 5 17279 Lychen	Kellner, Peter Berliner Tor 1 16278 Angermünde
2.	CDU	Steinhauser, Sylvia Heinrichshofer Straße 49 16307 Gartz (Oder)	Heimann, Karl Bahnhofstraße 18 17291 Gramzow
3.	SPD	Fleischmann, Burkhard Kastanienalle 38 16307 Gartz (Oder)	Neumann, Uwe Lindenalle 8 16303 Schwedt/Oder
4.	SPD	Klatt, Roland Holunderweg 22 17291 Nordwestuckermark	Theiß, Olaf Oberwall 31 16278 Angermünde
5.	PDS	Armbruster, Leonore Robert-Koch-Straße 23 16303 Schwedt/Oder	Wolff-Molorciuc, Irene Mittelstraße 15 / OT Passow 16306 Welsebruch
6.	PDS	Karstädt, Sieglinde Amselsteig 8 b 17291 Prenzlau	Kraatz, Rolf Rosa-Luxemburg-Straße 3 16303 Schwedt/Oder
7.	RETTET DIE UCKERMARK	Dr. Goldberg, Johanna Oderstraße 46 16303 Schwedt/Oder	Kliche, Ines Hohenselchower Straße 1 16306 Casekow
8.	FDP	Dr. Schwill, Gernot Wilhelm-Busch-Weg 19 17268 Templin	Scheffel, Klaus Vogelsang 14 17291 Prenzlau
9.	BAUERNVERBAND	Korb, Gerlinde Dorfstraße 6 17291 Ludwigsburg	Berg, Ute Dorfstraße 7 /OT Röddelin 17268 Templin

Anlage 1: - Liste B (Anlage zum Beschluss **DS-Nr.: 124/2003**)

Jugendhilfeausschuss (JHA)

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe :

Lfd.-Nr.	Freier Träger	Mitglied	Vertreter
1.	Diakonisches Werk in der Uckermark e.V. St. Nikolai Kirchplatz 2 17291 Prenzlau	Herr Reinhard Mahnke	Frau Anja Springborn
2.	Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk EJF Am Aquarium 2 16303 Schwedt/Oder	Frau Sigrid Jordan- Nimsch	Frau Gudrun Reding
3.	Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH Puschkinallee 14 14469 Potsdam	Herrn Gerd Henselin	Herrn Bernd Nerreter
4.	Angermünder Bildungswerk e.V. Straße an der MTS 7 16278 Angermünde	Herrn Volkhard Maaß	Frau Bärbel Schneider
5.	Uckermärkischer Berufsbildungsverein e.V. Kunower Str. 3 16303 Schwedt/Oder	Frau Diana Dähn	Frau Monika Kalinowski
6.	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uckermark e.V. Klosterstraße 14 c 17291 Prenzlau	Frau Erika Kirchhoff	Frau Marion Mangliers

Anlage 1: (Anlage zum Beschluss **DS-Nr.: 125/2003**)

Weitere Ausschüsse des Kreistages :

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)

Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)

Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)

Anlage 1: (Anlage zum Beschluss **DS-Nr.: 127/2003**)

**Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Polizeibeirates
beim Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)**

Lfd.-Nr.	Fraktion	Mitglied	Vertreter
1.	CDU	Förster, Mike Bergstraße 10 17291 Prenzlau	von Arnim, Alard Groß Fredenwalde 32 17268 Gerswalde
2.	SPD	Hoppe, Jürgen Rosa-Luxemburg-Str.11 17291 Prenzlau	Klatt, Roland Holunderweg 22 17291 Nordwestuckermark

Anlage 1 (zur Drucksache Nr.: 131/2003)

R e g i o n a l r ä t e und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim

Lfd. Nr.	Regionalrat	Stellvertreter
1 CDU	von Arnim, Alard Groß Fredenwalde 32 17268 Gerswalde	Wichmann, Henryk Hospitalstraße 5 17279 Lychen
2 CDU	Lichtenberg, Wolfgang Dorfstraße 41a 16306 Kunow	Boldt, Siegfried Dargersdorf 42 a 17268 Vietmannsdorf
3 CDU	Dr.Gerlach, Hans-Otto Bergstraße 6 16306 Berkholz-Meyenburg	Koeppen, Jens Grüner Ring 26 16306 Berkholz-Meyenburg
4 CDU	Waldow, Hans-Jürgen Hauptstraße 33, OT Arendsee 17291 Nordwestuckermark	Melters, Ludger Schwedter Straße 46 17291 Prenzlau
5 CDU	Banditt, Wolfgang Schmalzgrubenstraße 257 16307 Gartz (Oder)	Kellner, Peter Berliner Tor 1 16278 Angermünde
6 SPD	Haffer, Gustav-Adolf Kupferschmiedegang 21 a 17291 Prenzlau	Schultz, Rainer Dorfstraße 2 17291 Klockow
7 SPD	Bismark, Jochen Vierradener Straße 7 16303 Schwedt/Oder	Breßler, Wolfgang Kapellenweg 4 16278 Angermünde
8 SPD	Seyfried, Wolfgang Kuhzer Straße 18 17268 Boitzenburger Land	Hoffmann, Wolfgang Lychener Straße 48 17268 Templin
9 SPD	Lischka, Hans-Joachim Goetheweg 2 17279 Lychen	Faustmann, Anne-Kristin Dorfstraße 24 17272 Lychen-Retzow
10 PDS	Rönnebeck, Wolfgang OT Rutenberg / Lindenstraße 44 a 17279 Lychen	- noch nicht besetzt -
11 PDS	- noch nicht besetzt -	- noch nicht besetzt -
12 PDS	- noch nicht besetzt -	- noch nicht besetzt -
13 PDS	- noch nicht besetzt -	- noch nicht besetzt -
14 RETTET DIE UCKERMARK	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim Schlosshof 10 / OT Wartin 16306 Casekow	Fensch, Angela Ausbau 2 17291 Bertikow
15 RETTET DIE UCKERMARK	Drews, Iris Milower Weg 14 / OT Lübbenow 17337 Uckerland	Runde, Udo Casekower Chaussee 14 OT Wartin / 16306 Casekow
16 FDP	Regler, Gerd Landiner Straße 3 16306 Berkholz-Meyenburg	Scheffel, Klaus Vogelsang 14 17291 Prenzlau
17 BAUERNVERBAND	Mittelstädt, Jürgen Boben Enn, OT Zollchow 17291 Nordwestuckermark	Preuß, Peter Luckower Damm 14 16306 Casekow
18 GRÜNE/B90	Resch, Roland Gartenstraße 1 17279 Lychen	Dr. Heise, Günter Feldberger Straße 16 17291 Fürstenwerder

Anlage A (zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 133/2003)

Sitzverteilung und Bestellung der Vertreter des Kreistages Uckermark in die Aufsichtsorgane der aufgeführten Gesellschaften und Vereine

1. Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH

Organ: Verwaltungsrat 5 Sitze

CDU	SPD	PDS	RETTET DIE UCKERMARK	FDP
1	1	1	1	1
Waldow, Hans-Jürgen Hauptstr. 33 OT Arendsee 17291 Nordwestuckermark	Hoffmann, Wolfgang Lychener Str. 48 17268 Templin	Gottschalk, Heinz Petersdorfer Str. 37 17268 Templin	Prof. Dr. Elworthy, Charles Schlosshof 10 OT Wartin 16306 Casekow	Scheffel, Klaus Vogelsang 14 17291 Prenzlau

Auf einen Losentscheid zwischen CDU und FDP um den 5. Sitz hat die CDU zu Gunsten der FDP verzichtet.

2. Medizinisch und Soziales Zentrum Angermünde gGmbH

Organ: Verwaltungsrat 5 Sitze

CDU	SPD	PDS	RETTET DIE UCKERMARK
2	1	1	1
Kellner, Peter Berliner Tor 1 16278 Angermünde	Haffer, Gustav-Adolf Kupferschmiedegang 21a 17291 Prenzlau	Wolff-Molorciuc, Irene Mittelstraße 15 OT Passow 16306 Welsebruch	Kliche, Ralf Hohenselchower Straße 1 OT Casekow 16306 Casekow
Banditt, Wolfgang Schmalzgrubenstraße 257 16307 Gartz (Oder)			

Auf einen Losentscheid zwischen CDU und FDP um den 5. Sitz hat die FDP zu Gunsten der CDU verzichtet.

3. Personenverkehrsgesellschaft Schwedt/Angermünde mbH

Organ: Aufsichtsrat 3 Sitze

CDU	SPD	PDS
1	1	1
Lichtenberg, Wolfgang Dorfstraße 41a 16306 Kunow	Rückert, Barbara Templiner Straße 21 16303 Schwedt/O.	Armbruster, Leonore Robert-Koch-Straße 23 16303 Schwedt/O.

4. Kommunalgemeinschaft Pomerania e.V.

Organ: Mitgliederversammlung 4 Sitze

CDU	SPD	PDS	RETTET DIE UCKERMARK
1	1	1	1
Koeppen, Jens Grüner Ring 26 16306 Berkholz-Meyenburg	Fleischmann, Burghard Kastanienallee 38 16307 Garz (Oder)	Karstädt, Sieglinde Amselsteig 8 b 17291 Prenzlau	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim Schlosshof 10 / OT Wartin 16306 Casekow

Anlage 1 (zur Beschlussvorlage **DS-Nr.: 132/2003**)**Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark**

(Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates der sowie deren Stellvertreter gem. § 11 Abs. 1 Satz 6 BbgSpkG)

Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark:**4 Kreistagsmitglieder**

1. Sitz	2. Sitz	3. Sitz	4. Sitz
CDU	SPD	PDS	RETTET DIE UCKERMARK
Krüger, Joachim Friedhofstraße 46 17291 Prenzlau	Hoffmann, Wolfgang Lychener Straße 48 17268 Templin	Moser, Hubert Grabowstraße 26 17291 Prenzlau	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel Hans-Joachim Schlosshof 10 / OT Wartin 16306 Casekow

3 Sachkundige Bürger

5. Sitz	6. Sitz	7. Sitz
CDU	SPD	PDS
Ebel Detlef Hauptstraße 38 17268 Boitzenburger Land	Amende, Carola Prenzlauer Straße 45 b 16278 Angermünde	Wöhner, Karola Kuhzer Straße 36 17268 Boitzenburger Land

Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark:

1 Sitz Stellvertreter für die Gruppe der Kreistagsmitglieder
CDU
Wichmann, Henryk Hospitalstraße 5 17279 Lychen

1 Sitz Stellvertreter für die Gruppe der sachkundigen Bürger
CDU
Hirsch, Herbert Straße des Friedens 21 17291 Prenzlau

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 2. SITZUNG DES KREISTAGES AM 17.12.2003
--

Landkreis Uckermark

Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche BekanntmachungDie **2. Sitzung des Kreistages** findet **am 17. Dezember 2003 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (*einschließlich Abstimmung über die Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung*)
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Kreistages am 24.11.2003 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO)
7. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag Uckermark am 26.10.2003
8. Personelle Besetzung der weiteren Ausschüsse des Kreistages
9. Besetzung der Ausschussvorsitze für die weiteren Ausschüsse des Kreistages
10. Berufung von sachkundigen Einwohnern für die weiteren Ausschüsse des Kreistages
11. Jahresabschluss des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark 2002
12. Teilweise Aufhebung des KT-Beschlusses DS-Nr. 217/99 vom 26.01.2000
13. Klageerhebung wegen Kostenerstattung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X
14. Besetzung der Einigungsstelle
15. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2002
16. Erstattung der Ausgaben/Schulkostenbeiträge für Schüler und Schülerinnen aus dem Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau für das I. Halbjahr 2003 für die 3 weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Prenzlau.
17. Anfragen aus dem Kreistag
 - 17.1 Anfrage der CDU-Fraktion zum Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen
18. Anträge an den Kreistag
 - 18.1 Antrag der FDP-Fraktion zur *Änderung der Anlage 2 zu § 46 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)*
 - 18.2 Antrag der FDP-Fraktion zur *Rücknahme der Kündigungen der Musikschullehrer der Kreismusikschule Uckermark*
 - 18.3 Antrag der FDP-Fraktion zur *Aufhebung des Beschlusses DS-Nr.: 75/03 vom 25.06.2003*
 - 18.4 Antrag der FDP-Fraktion zum *teilweisen Außer-Kraft-Setzen des Teilplanes Windkraft des Regionalplanes Barnim/Uckermark*
 - 18.5 Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur *Regulierung des Verkehrs auf der Autobahn während des Baues der Brücke in Pfingstberg*
 - 18.6 Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur *Verhinderung des „Riesenwindrades“ am Oberuckersee*
 - 18.7 Antrag der CDU-Fraktion zur *Erstellung einer „Park and Ride“ – Konzeption*
 - 18.8 Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur *Aufhebung des Beschlusses DS-Nr.: 218/2000*

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Kreistages am 24.11.2003 - nichtöffentlicher Teil
3. Anträge an den Kreistag
4. Informationen des Landrates

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gerlach

Prenzlau, den 04.12.2003

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises
Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 33 54 01
vom 27.11.2003

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 23.10.2003 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 24.10.2003.

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Berkholz, Boitzenburg, Buchenhain, Funkenhagen, Hardenbeck, Haßleben, Jakobshagen, Klausshagen, Warthe und Wichmannsdorf zur neuen amtsfreien Gemeinde Boitzenburger Land mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Boitzenburger Land gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Beenz, Retzow und Rutenberg in die Stadt Lychen mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die Stadt Lychen gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Flieth und Stegelitz zur neuen Gemeinde Flieth-Stegelitz mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Flieth-Stegelitz gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Friedenfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Kaakstedt und Krohnhorst zur neuen Gemeinde Gerswalde mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Gerswalde gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Groß Kölpin in die Gemeinde Milmersdorf mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die Gemeinde Milmersdorf gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Temmen und Ringenwalde zur neuen Gemeinde Temmen-Ringenwalde mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Temmen-Ringenwalde gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Röddelin, Storkow und Vietmannsdorf in die Stadt Templin mit Wirkung zum 26.10.2003 ist die Stadt Templin gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinde getreten.

Prenzlau, den 27.11.2003

gez. Klemens Schmitz
Landrat als allgemeine
untere Landesbehörde

II.

Satzung des Zweckverbandes
„Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
der Westuckermark“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ in ihrer Sitzung am 23.10.2003 diese Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform
des Verbandes

1. Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Gemeinden, das Verbandsgebiet

ergibt sich aus der Übersichtskarte, die Anlage 2 ist. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus Anlage 3. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

2. Der Verband trägt den Namen: „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“.
3. Der Sitz des Verbandes ist Templin.
4. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Verbandsaufgaben

1. Der Verband übernimmt die Aufgabe der Trinkwasserversorgung innerhalb des Verbandsgebietes für alle Mitglieder und der Abwasserentsorgung für die Mitglieder Templin und

Lychen. Für jedes Gemeindegebiet ist eine gesonderte öffentliche Einrichtung für die Abwasserentsorgung zu definieren. Weitere Mitglieder des Verbandes können diesem die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen, wenn der Verband dem zustimmt. Der Verband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (§ 23 GKG) auch von anderen Gemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung übernehmen.

2. Der Verband übernimmt die Aktien und das Vermögen der Wasserversorgungsanlagen seiner Verbandsmitglieder vom Verein der kommunalen Anteilseigner der Neubrandenburger Wasser AG i.L.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, errichtet, erneuert, verbessert, erweitert und unterhält der Verband die notwendigen Anlagen.
4. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für die Abwasserentsorgung und der Haus- und Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung, sofern diese jeweils Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind.
5. Der Verband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
6. Er kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

§ 3 Verbandsanlagen

1. Der Verband ist Eigentümer an den von der Neubrandenburger Wasser AG i.L. übertragenen Wasserversorgungsanlagen sowie der vom Verband errichteten Anlagen einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten.
2. Er übernimmt das Vermögen seiner Mitglieder für die Abwasserentsorgung in sein Eigentum, sofern diese Aufgabe ganz oder teilweise auf ihn übergeht, aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

§ 4 Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Zweckverband das zur Aufgabenerfüllung notwendige Vermögen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Über die Art und Weise der Betreuung entscheidet die Verbandsversammlung.

2. Für die Mitglieder des Verbandes besteht eine gegenseitige Informationspflicht zu allen Planungs- und Durchführungsmaßnahmen.
3. Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Verband unverzüglich, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung oder der Beschaffenheit des Trinkwassers bekannt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Dasselbe gilt für die Anlagen der übertragenen Abwasserentsorgung.

§ 5 Organe

Organe der Verbandsversammlung sind;
Die Verbandsversammlung
der Verbandsvorstand
der Verbandsvorsteher.

§ 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Neben den stimmberechtigten Verbandsmitgliedern können nichtstimmberechtigte Personen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

2. a) für den Bereich der Wasserversorgung gilt:

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Hat ein Mitglied mehr als 500 Einwohner, wird für jede weiteren angefangenen 500 Einwohner eine weitere Stimme vergeben. Es wird die Einwohnerzahl zugrundegelegt, auf deren Grundlage die Schlüsselzuweisungen des Landes für das jeweilige Jahr festgesetzt werden. Maßgeblich sind jedoch immer die Festlegungen dieser Satzung. Ein Verbandsmitglied kann einen oder mehrere Vertreter benennen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds muss mindestens eine Stimme vertreten.

2. b) Für den Bereich der Abwasserentsorgung gilt Abs. 2 a) entsprechend.
2. c) Die Mitglieder stimmen jeweils nur in dem Bereich (a oder b) ab, in dem sie dem Verband die Aufgabe übertragen haben. Lässt sich ein

Abstimmungsgegenstand nicht eindeutig den Aufgaben zuordnen, stimmen alle Mitglieder ab.

3. Die Verbandsmitglieder benennen ihre bzw. ihren jeweiligen Vertreter namentlich. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.
4. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
5. Ein Verzeichnis der Verbandsmitglieder, der Vertreter und Stellvertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher zu führen.
6. Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes soweit nicht der Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorstand kraft Gesetz oder aufgrund der Verbandssatzung zuständig sind bzw. ihnen die Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze bestimmte Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsteher.
2. Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - Verbandssatzungsänderungen
 - Erlass, Änderungen bzw. Aufhebung von Satzungen und privatrechtlichen Entgeltbedingungen
 - Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter
 - Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan einschließlich seiner Bestandteile gemäß § 15 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung
 - Aufnahme und Gewährung von Darlehen
 - Übernahme von Bürgschaften
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Bestellung des Abschlussprüfers
 - Festlegung von Umlagen

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
- Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 8

Sitzung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Für die Verhandlung erforderliche Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung sind mindestens 3 Tage vorher öffentlich gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 bekannt zu machen, dabei zählt der Tag der Veröffentlichung bei der Fristberechnung nicht mit. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Dringlichkeitsgründe sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung rechtzeitig bekanntzugeben.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit muss die erneute Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 7 Satz 5 GKG innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
4. In Verbandsversammlungen darf über die Satzung zur Erhebung von Kommunalabgaben nur beschlossen werden, wenn die Mitglieder des Verbandes in der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung dieser Satzung vorab zugestimmt haben. Redaktionelle Änderungen kann die Verbandsversammlung jederzeit beschließen. Abwasserbeseitigungs-konzepte und Investitionen in neue Abwasseranlagen bedürfen vorab eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder, auf deren Gebiet sie erfolgen und wenn sie ausschließlich der Abwasserentsorgung in der Gemeinde dienen.

5. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der jeweiligen Stimmenanteile der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
6. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Die Verbandsversammlung stimmt über Beschlüsse offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse über die in § 7 Abs. 2 genannten Angelegenheiten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen, getrennt nach Aufgabenbereichen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen abberufen.
7. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Für die Niederschrift gilt § 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorstand

1. Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren vier von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorstand soll sich aus je einem Vertreter der Stadt Templin, der Stadt Lychen, der Gemeinde Boitzenburger Land und des Amtes Gerswalde zusammensetzen.
3. Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher, der auch zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes einlädt. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der von der Verbandsversammlung gewählte Stellvertreter.
4. Auf den Verbandsvorstand finden die Vorschriften des § 8 Anwendung.

5. Der Verbandsvorstand ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
6. Im weiteren beschließt der Vorstand über
 - Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu 30 TEUR
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge
 - Feststellung eines Strukturplans
 - Erlass einer Dienstanweisung mit Unterschriftsordnung

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Der Stellvertreter des Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsversammlung oder aus den Dienstkräften des Zweckverbandes gewählt.
2. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
3. Der Verbandsvorsteher führt gem. § 16 Abs. 6 GKG die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören:
 - Aufgaben des Verwaltungsvollzugs
 - regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs
 - Ausführungen des Wirtschaftsplans und Bewirtschaftung der Mittel.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.

4. Dem Verbandsvorsteher obliegt die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten bis zur VG III BAT-O. Für die Unterzeichnung der Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten bis zur VG III BAT-O genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers.
5. Hält der Verbandsvorsteher Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden. Die Beanstandung muss

unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Ändert die Verbandsversammlung den beanstandeten Beschluss nicht binnen 4 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Beanstandung des Vorstehers ab, so hat dieser erneut zu beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsicht herbeizuführen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, einschließlich des Vorstandes, sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen werden nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenen Entschädigungssatzung gezahlt.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den §§ 10-27 des Abschnittes II der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Es ist jeweils eine Sparte für die Wasserversorgung und für die Abwasserentsorgung zu führen. Bei der Abwasserentsorgung wird für jedes Mitglied ein eigener Kostenträger eingerichtet.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte oder Abgaben seiner Anschlussnehmer. Soweit der Finanzbedarf nicht nach S. 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben, getrennt nach den Gebieten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl vom 30. Juni des Jahres, das der Umlagenerhebung vorhergeht. Die Umlage wird getrennt nach den Bereichen Wasserversorgung

und Abwasserentsorgung erhoben, die Einwohnerzahlen sind dementsprechend zuzuordnen. Ein aus der nicht kostendeckenden Abgabenerhebung sich ergebender Fehlbedarf ist durch das Verbandsmitglied in Form einer Umlage auszugleichen, in dessen Hoheitsgebiet die Umlage durch die Aufgabenerfüllung verursacht wird.

3. Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts bzw. privatrechtliche Entgelte.

§ 14

Satzungsbefugnis

Der Verband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Verband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. § 8 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 15

Aufnahme von Mitgliedern, Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern in und aus dem Verband kann von der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
2. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist von diesem bis zum 30.06. des laufenden Wirtschaftsjahres möglich. Das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes wird erst nach Veröffentlichung der Satzungsänderung rechtswirksam.
3. Das austretende Verbandsmitglied trägt alle mit dem Austritt entstehenden Kosten. Das Vermögen wird nach Bewertung übertragen, die Verbindlichkeiten den Anlagen zugeordnet.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden, dazu ist eine Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl notwendig. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Im Fall der Auflösung des Verbandes sind die Geschäfte gemäß § 20 b GKG abzuwickeln und das Verbandsvermögen nach dem Umlage-

schlüssel zum Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

3. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendigen Maßnahmen.

§ 17

Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Entscheidung anzurufen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
2. Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ bekannt gemacht. Daneben können sie in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“ (Regionalausgabe „Templiner Zeitung“) bekannt gemacht werden. Auch kann in der Tageszeitung ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt veranlasst werden. Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der

Verbandsversammlung und sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Templiner Zeitung“.

3. Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen, auf die Genehmigung ist unter Angabe der Aktenzeichnung zu verweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlautes abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Karten, zeichnerischen Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Prenzlauer Allee 27a (Foyer), 17268 Templin, während der öffentlichen Sprechstunden 4 Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Templin, den 24. Oktober 2003

gez. Obering. Peter Ramlau
Hauptamtlicher Verbandsvorsteher

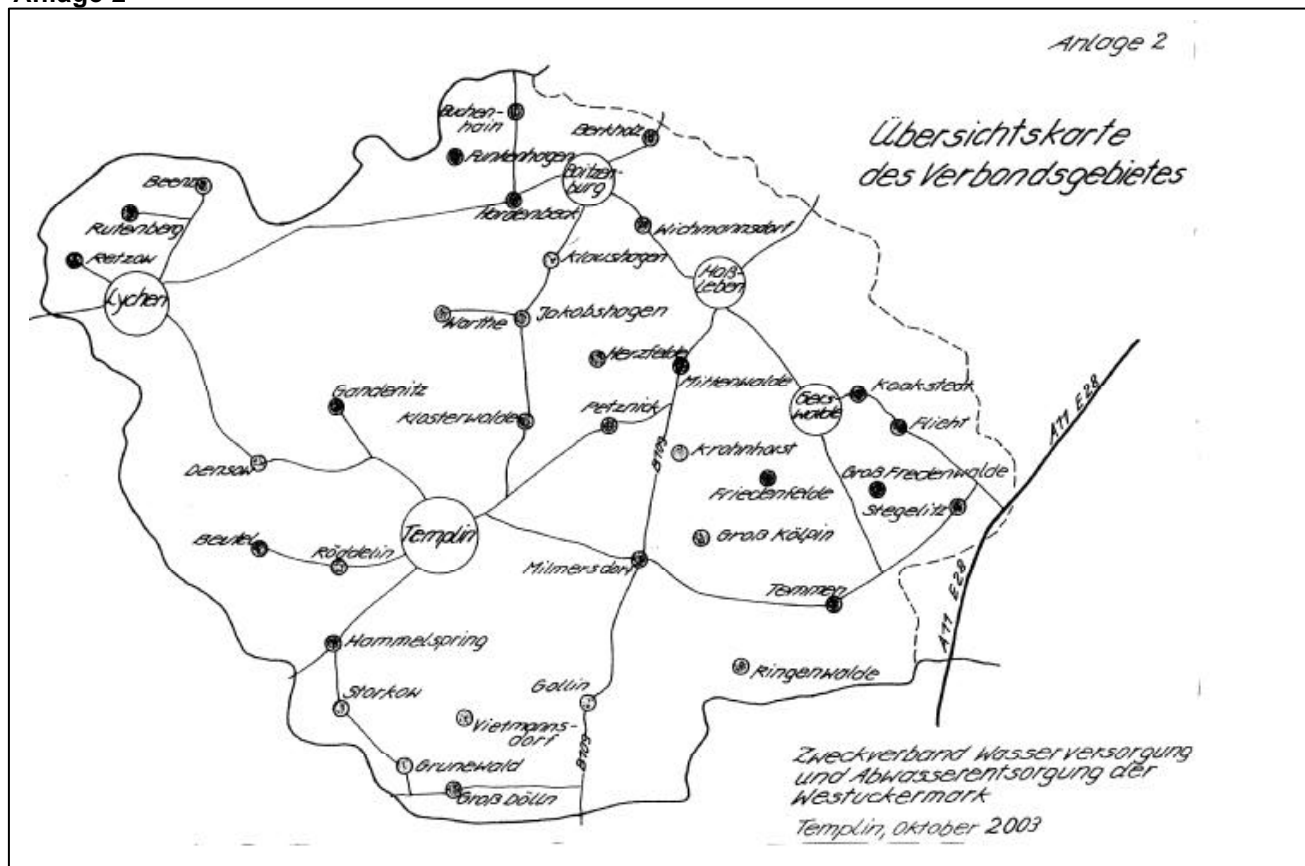
Anlage 1

Mitgliederverzeichnis

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“

Lfd. Nr.	Gemeinde
1.	Boitzenburger Land
2.	Flieth-Stegelitz
3.	Gerswalde
4.	Milmersdorf
5.	Mittenwalde
6.	Temmen-Ringenwalde
7.	Lychen
8.	Templin

Anlage 2



Anlage 3

**Stimmanteile der Mitglieder des
Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“**
Einwohnerzahlen: Stand 31. 12. 2001

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
1.	Boitzenburger Land	4.553	10
2.	Flieth-Stegelitz	748	2
3.	Gerswalde	1.956	4
4.	Milmersdorf	1.884	4
5.	Mittenwalde	509	2
6.	Temmen-Ringenwalde	762	2
7.	Lychen	3.989	8
8.	Templin	18.085	37

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 1007
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Druck:	Konzeptia Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau

